

Antrag

des Abg. Miguel Klauß u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Verkehrsdelikte von Angehörigen des Diplomatischen Dienstes in Stuttgart, Karlsruhe und Kehl

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Sonderkennzeichen den Diplomatischen Corps (Botschaften und Konsulate) und internationalen Organisationen außer dem Zusatzschild „CC“ noch in Baden-Württemberg zugeteilt werden;
2. wie viele Kraftfahrzeuge es derzeit in Stuttgart, Karlsruhe und Kehl gibt, die solche Sonderkennzeichen führen, und wie sich diese auf die dort ansässigen diplomatischen Vertretungen bzw. internationalen Organisationen verteilen;
3. gegen wieviele Angehörige des Diplomatischen Corps und internationaler Organisationen in Stuttgart, Karlsruhe und Kehl seit dem Jahr 2021 polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr eingeleitet wurden;
4. auf welche Gesamtsumme sich in diesem Zusammenhang die nicht gezahlten Verwarnungsgelder und Geldbußen belaufen;
5. wie sich insoweit die Zahlen für 2022 im Vergleich zu 2021 entwickelt haben;
6. welche Vertretungen von Staaten und welche internationalen Organisationen dabei besonders betroffen sind;
7. welches die häufigsten Verkehrsdelikte des gegenständlichen Personenkreises sind;

8. warum nach ihrer nicht näher begründeten Darstellung zu Ziffer 3 und 4 der Drs. 17/2408 die polizeiliche Verkehrsunfallstatistik „keine valide Datenbasis“ dafür bietet, an wie vielen Verkehrsunfällen auf den entsprechenden Personenkreis zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt waren und in welcher Schwere bzw. in welchem Ausmaß es zu Personenschäden kam;
9. wenn dem so ist, warum sie dies nicht ändert, um – wie auch sonst üblich – über eine valide Datenbasis für Entscheidungen zu verfügen;
10. ob ihre Darstellung zu Ziffer 2, 5, 6, 7 und 9 der Drs. 17/2408 dahingehend zu verstehen ist, dass die Abfrage des Ministeriums für Verkehr bei den 232 Bußgeldbehörden des Landes einerseits und beim Ministerium für Justiz und Migration andererseits nur deshalb einen „immensen zeitlichen und finanziellen Aufwand“ bedeutet, weil dort mangels Digitalisierung eine „händische“ Bearbeitung erfolgt;
11. wie sie nach ihrer Darstellung in Ziffer 8 der Drs. 17/2408 ohne durchgeführte Auswertungen überhaupt einschätzen will/kann, ob Angehörige des entsprechenden Personenkreises zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind, zumal sie diesfalls bei anderen Fahrzeuglenkern führerscheinrechtliche Maßnahmen prüft/setzt.

30.9.2022

Klauß, Klos, Goßner, Hörner, Rupp AfD

Begründung

Medienberichten zufolge kam es in Berlin im vergangenen Jahr zu rund 10 000 Verkehrsverstößen durch Personen, die wegen ihrer Immunität als (ausländisches) diplomatisches Botschaftspersonal im Inland nicht verfolgt werden konnten. Die Summe der Verwarnungsgelder bzw. Geldbußen, die aus diesem Grund nicht bezahlt wurden, wird auf über 200 000 Euro kolportiert.

Die Stellungnahme in der Drucksache 17/2408 hat erhebliche Defizite in der Erhebung und Auswertung von Verkehrsdelikten des einschlägigen Personenkreises aufgezeigt. Dieser Berichtsantrag soll daher exemplarisch die entsprechende Situation für zentrale Städte in Baden-Württemberg beleuchten, in denen seitens Angehöriger konsularischer Vertretungen und internationaler Organisationen Verkehrsdelikte – seien es Straftaten, seien es Ordnungswidrigkeiten – naheliegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 Nr. IM3-0141.5-250/68/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Sonderkennzeichen den Diplomatischen Corps (Botschaften und Konsulate) und internationalen Organisationen außer dem Zusatzschild „CC“ noch in Baden-Württemberg zugeteilt werden;

Zu 1.:

Sonderkennzeichen des Diplomatischen Corps (Botschaften und Konsulate) werden in Baden-Württemberg von den örtlich zuständigen Zulassungsbehörden auf Antrag des berechtigten Personenkreises zugeteilt. Neben dem Zusatzschild „CC“ werden vereinzelt Behördenkennzeichen für Konsulate und ihre Mitarbeitenden zugeteilt.

2. wie viele Kraftfahrzeuge es derzeit in Stuttgart, Karlsruhe und Kehl gibt, die solche Sonderkennzeichen führen, und wie sich diese auf die dort ansässigen diplomatischen Vertretungen bzw. internationalen Organisationen verteilen;

Zu 2.:

In den Städten Karlsruhe und Kehl sind keine Kraftfahrzeuge mit einem Sonderkennzeichen zugelassen. Über Kraftfahrzeuge, die in der Stadt Stuttgart mit einem Sonderkennzeichen zugelassen sind, wird kein entsprechendes Verzeichnis geführt. Eine händische Auswertung durch die Zulassungsbehörden war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

- 3. gegen wieviele Angehörige des Diplomatischen Corps und internationaler Organisationen in Stuttgart, Karlsruhe und Kehl seit dem Jahr 2021 polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr eingeleitet wurden;*
- 4. auf welche Gesamtsumme sich in diesem Zusammenhang die nicht gezahlten Verwaltungsgelder und Geldbußen belaufen;*
- 5. wie sich insoweit die Zahlen für 2022 im Vergleich zu 2021 entwickelt haben;*
- 6. welche Vertretungen von Staaten und welche internationalen Organisationen dabei besonders betroffen sind;*
- 7. welches die häufigsten Verkehrsdelikte des gegenständlichen Personenkreises sind;*
- 10. ob ihre Darstellung zu Ziffer 2, 5, 6, 7 und 9 der Drs. 17/2408 dahingehend zu verstehen ist, dass die Abfrage des Ministeriums für Verkehr bei den 232 Bußgeldbehörden des Landes einerseits und beim Ministerium für Justiz und Migration andererseits nur deshalb einen „immensen zeitlichen und finanziellen Aufwand“ bedeutet, weil dort mangels Digitalisierung eine „händische“ Bearbeitung erfolgt;*

Zu 3., 4., 5., 6., 7. und 10.:

Die Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

sind in Baden-Württemberg die Bußgeldbehörden bei den unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Dem Ministerium für Verkehr liegen keine Daten zu eingeleiteten Verfahren vor. Eine zentrale Datenbank, die nach bestimmten Kriterien ausgelesen werden kann, existiert nicht.

Die Bußgeldbehörden in Baden-Württemberg arbeiten mit Fachanwendungen. Bußgeldverfahren werden somit weitestgehend elektronisch abgewickelt. Umfangreiche Auswertungen nach bestimmten Kriterien können regelmäßig nur durch die Anbieter der Fachanwendungen realisiert werden. Dies erfordert ein aufwändiges Auslesen einer großen Menge von Datensätzen nach einer Vielzahl von Kriterien. Für eine solche Auswertung werden seitens der Anbieter Gebühren erhoben, sodass für die Behörden ein finanzieller Mehraufwand entsteht und deshalb von einer entsprechenden Beauftragung abgesehen wurde.

Den Justizgeschäftsstatistiken des Ministeriums der Justiz und für Migration lassen sich ebenfalls keine Daten im Sinne der Fragestellung entnehmen. Dort werden die Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Angehörige des Diplomatischen Corps und internationaler Organisationen mit allen anderen Verfahren im jeweiligen Sammelsachgebiet erfasst. Eine besondere Kennzeichnung findet hierbei nicht statt.

Zur Selektion der relevanten staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten müssten die Akten aller Verfahren, die eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr zum Gegenstand haben können, einzeln gesichtet werden. Dies ist, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder in Papierform geführt werden, mit einem großen Aufwand verbunden und innerhalb der für die Beantwortung von Landtagsanfragen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht leistbar.

Wie in der Antwort zur Drucksache 17/2408 dargestellt, können die Verkehrsstraftaten auch nicht auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen werden. So richtet sich die Fallerfassung nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“, Verkehrsdelikte werden hiervon nicht umfasst.

Hilfsweise wurde das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem ausgewertet. Im Rahmen dessen konnten in den Städten Karlsruhe, Kehl und Stuttgart keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten recherchiert werden, die durch den betreffenden Personenkreis begangen wurden. Gleichwohl ist die Auswertung aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten mit großen Unschärfen verbunden. Auch können aus datenschutzrechtlichen Gründen hier nur Vorgänge abgerufen werden, die nicht älter als zwölf Monate sind.

8. warum nach ihrer nicht näher begründeten Darstellung zu Ziffer 3 und 4 der Drs. 17/2408 die polizeiliche Verkehrsunfallstatistik „keine valide Datenbasis“ dafür bietet, an wie vielen Verkehrsunfällen auf den entsprechenden Personenkreis zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt waren und in welcher Schwere bzw. in welchem Ausmaß es zu Personenschäden kam;

9. wenn dem so ist, warum sie dies nicht ändert, um – wie auch sonst üblich – über eine valide Datenbasis für Entscheidungen zu verfügen;

Zu 8. und 9.:

Die Ziffern 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Verkehrsunfallstatistik dient als Grundlage für eine differenzierte Darstellung und Bewertung des Verkehrsunfallgeschehens, um daraus Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ableiten zu können. Im Zuge der statistischen Erfassung von Verkehrsunfällen wird auch die Kennzeichenart erfasst. Die Kennzeichenart „Behördenkennzeichen“ umfasst neben Sonderkennzeichen des Diplomatischen Corps noch weitere. Eine differenziertere Erfassung beziehungsweise eine gezielte Auswertung nach Sonderkennzeichen des Diplomatischen Corps ist nicht vorgesehen und erscheint im Sinne der Verkehrsunfallstatistik als nicht erforderlich.

11. wie sie nach ihrer Darstellung in Ziffer 8 der Drs. 17/2408 ohne durchgeführte Auswertungen überhaupt einschätzen will/kann, ob Angehörige des entsprechenden Personenkreises zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind, zumal sie diesfalls bei anderen Fahrzeuglenkern führerscheinrechtliche Maßnahmen prüft/setzt.

Zu 11.:

Die Fahreignung ist nach einem entsprechenden Anlass stets im Hinblick auf eine konkrete Person zu beurteilen und nicht im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einem Berufsstand.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen